

die Zugehörigkeit Westdeutschlands zur NATO und deren weltweite Verflechtung mit den CENTO- und SEATO-Kriegspakten für die Bevölkerung Westdeutschlands mit sich bringt. Das Ausscheiden Westdeutschlands aus der NATO würde nicht nur die Beseitigung aller Atom-, Raketen- und sonstigen ausländischen Militärstützpunkte in der Deutschen Bundesrepublik zur Folge haben, sondern würde Westdeutschland und seine Bevölkerung auch von der Gefahr befreien, in etwaige militärische Konflikte dritter Staaten hineingezogen zu werden.

Eine von den Hauptmächten der Anti-Hitler-Koalition oder der Organisation der Vereinten Nationen garantierte Neutralität beider deutscher Staaten würde die Lage beiderseits der wichtigsten Berührungslinie der beiden Gesellschaftssysteme in Europa — der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik — auf militärischem und politischem Gebiet wesentlich entspannen und damit wichtige Voraussetzungen für weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der weltweiten Abrüstung und anderer wichtiger internationaler Probleme, darunter auch der Deutschlandfrage, schaffen. Besteht eine Besonderheit der Lage in Deutschland doch darin, daß die in der Welt vorhandenen Hauptkräfte unmittelbar und gleichzeitig in Deutschland wirken. Alle Auseinandersetzungen der beiden Hauptkräfte im Weltmaßstab wirken sich in dieser oder jener Beziehung auch auf das Verhältnis der beiden deutschen Staaten zueinander aus; ebenso wie umgekehrt jeder Konflikt in Deutschland, jede Anomalität im Verhältnis der beiden deutschen Staaten zueinander nicht unwesentliche Rückwirkungen auch auf die in der Welt wirkenden beiden Hauptkräfte hat. Darum liegt eine Neutralität beider deutscher Staaten im Interesse nicht nur des deutschen Volkes, sondern aller europäischen Völker. Darin besteht die weltweite Bedeutung der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschlagenen vollständigen und allgemeinen Abrüstung in Deutschland und der Neutralität beider deutscher Staaten.

Der Einwand gewisser Kreise in Westdeutschland und den anderen westeuropäischen Ländern, eine Neutralität beider deutscher Staaten sei nicht möglich, weil sie ein sogenanntes Vakuum schaffe und damit die westliche „Freiheit“ bedrohe, ist absurd. Mögen sich jene, die so etwas sagen, einmal überlegen, welches schlechte Zeugnis sie damit dem, was sie westliche „Freiheit“ nennen, ausstellen. Aber ganz abgesehen davon, würde gerade die Neutralität beider deutscher Staaten, das heißt ihre Nichtbeteiligung an militärischen Blödes, die Sicherheit und den Frieden nicht nur des deutschen Volkes, sondern aller Völker Europas und damit ihre Freiheit, sich ihr Leben unabhängig von amerikanischen Befehlen und nach eigenem Ermessen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts aufzubauen, wesentlich festigen. Und nicht zuletzt: Das deutsche Volk will seine Städte vor dem Schicksal von Hiroshima und Nagasaki bewahren; ihm liegen Leipzig und Köln, Berlin und München näher als Chicago und New York. Die NATO-Strategen mögen deutschen Boden aus dem Spiel lassen. Über Deutschland will und wird das deutsche Volk entscheiden und sonst niemand.

Eine Neutralität beider deutscher Staaten bezieht sich insbesondere auf all jene Fragen, die den militärischen Status beider deutscher Staaten betreffen. Dabei geht es nicht um die Soldaten und das Militär schlechthin. Andere — auch neutrale — Staaten haben gleichfalls bewaffnete Streitkräfte, ohne daß von ihnen eine Gefahr für den Weltfrieden droht. Militär — das hieß aber in Deutschland bis 1945: aggressivster Militarismus; und es heißt heute in der Deutschen Bundesrepublik — im Gegensatz zur Deutschen Demokratischen Republik und ihren nationalen Streiftf'äften — wieder genau das

gleiche. Ein Blick auf das Westdeutschland von heute zeigt, wie weit die Militarisierung des gesamten öffentlichen Lebens dort bereits wieder gediehen ist. Insbesondere die Bonner Generalsdenkschrift muß auch dem unbefangenen Bürger die Augen dafür öffnen, daß die gesamte Politik des Bonner Staates entscheidend vom deutschen Militarismus und Revanchismus bestimmt wird.

Fragen militärischen Charakters, wie sie im Mittelpunkt des völkerrechtlichen Begriffs der Neutralität stehen, spiegeln sich im Westdeutschland von heute als Frage des aggressiven deutschen Militarismus und Revanchismus nicht nur in den Namen Speidel und Heusinger, Foertsch, Rüge und Kammhuber wider, sondern ebenso in den offenen Revancheforderungen der Seeborn und Manteuffel-Szöge, in der Kriegspropaganda der sogenannten Landmannschaften und Vertriebenenverbände, in der Besudelung antifaschistischer Mahnmale, in der Schändung jüdischer Friedhöfe und Synagogen, im Fall „Rot“ des Bonner Kriegsministers Strauß und seinen Plänen zur sogenannten Befreiung der Deutschen Demokratischen Republik, in den Plänen Adenauers zur sogenannten Neuordnung Osteuropas und in der zur Bonner Staatsdoktrin erhobenen „Integrierung Europas bis zum Ural“. Diesem verbrecherischen Treiben der alten Verderber Deutschlands in Westdeutschland würde eine völkerrechtlich verbindliche Neutralität beider deutscher Staaten einen Riegel vorschieben; sie würde zu einem nicht geringen Teil dazu beitragen, den westdeutschen Militarismus und Revanchismus zurückzudrängen⁵. Die Anwendung des modernen völkerrechtlichen Neutralitätsbegriffs auf die Lage in Deutschland würde jede Drohung mit Gewalt und jede Anwendung von Gewalt bei der Lösung der Deutschlandfrage ausschließen, damit einen Beitrag zur Annäherung beider deutscher Staaten leisten und so das Tor zur friedlichen und demokratischen Wiedervereinigung Deutschlands öffnen.

Eine Neutralität Deutschlands würde in keiner Weise die Souveränität der beiden deutschen Staaten beeinträchtigen. Sie würde im Gegenteil durch die Lösung der Deutschen Bundesrepublik aus der NATO und der Westeuropäischen Union dazu führen, die durch die Pariser Verträge vom 23. Oktober 1954 in entscheidenden nationalen Lebensfragen des deutschen Volkes eingeschränkte staatliche Souveränität der Deutschen Bundesrepublik wiederherzustellen, und so dem Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes auch in Westdeutschland den Weg frei machen.

Eine Neutralität Deutschlands berührt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht „keinerlei Fragen, die die Gesellschaftsordnung der beiden deutschen Staaten betreffen“⁶. Die Neutralität als zwischenstaatliche Institution läßt ebenso wie das Prinzip der friedlichen Koexistenz die auf dem Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung eines Staates beruhende Gesellschaftsordnung dieses Staates unangetastet. Ebensowenig wie es eine „ideologische Koexistenz“ gibt, gibt es eine „ideologische Neutralität“. In der gegenwärtigen Etappe der Deutschlandfrage ist die Frage einer Neutralität beider deutscher Staaten allein eine Frage der Sicherung des Friedens in Deutschland und nicht eine Frage der Veränderung der Gesellschaftsordnung in Westdeutschland. Die Frage der wirtschaftlichen Struktur und der Gesellschaftsordnung ist in keiner Weise Inhalt des völkerrechtlichen Neutralitätsbegriffs. Die Neutralität als zwischenstaatliche Institution läßt die auf dem Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung beruhende Staats-

⁵ vgl. hierzu Teil III der Entschließung des ZK der SED zum Ergebnis der Moskauer Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien, in: Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien — Referat Walter Ulbrichts und Entschließung der 11. Tagung des ZK der SED, 2. Aufl., Berlin 1961, S. 180 ff., insbes. S. 185.

⁶ Walter Ulbricht in seiner Erklärung vor dem Ministerrat der DDR am 8. September 1960, „Neues Deutschland“ vom 9. September 1960, S. 2.